

Diese Vereinbarung betreffend die treuhänderische Verwaltung von Sicherheiten ist als illustratives Muster zu verstehen und für ein besseres Verständnis zusammen mit den «Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin» zu lesen. Das folgende Dokument wurde mit dem Anspruch aufgebaut, möglichst viele Anwendungsfälle abdecken zu können, ohne sich zu tief in Ausnahmekonstellationen zu verlieren. Selbstverständlich kann und soll dieses Muster fallweise an die konkrete Situation angepasst werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die im nachfolgenden Dokument gelb eingefärbten Passagen dienen als Hinweis, dass der konkrete Inhalt an entsprechender Stelle noch zu ergänzen ist. Die im Dokument erwähnten Anhänge liegen dem Dokument bewusst nicht bei und sind im Anwendungsfall massgeschneidert auszuarbeiten.

Vereinbarung betreffend die treuhänderische Verwaltung von Sicherheiten

vom 6. November 2020

zwischen

Bank A, mit Sitz in,

nachstehend «Agentin» oder «Bank» genannt oder unter «Banken» subsumiert,

Bank B, mit Sitz in,

Bank C, mit Sitz in,

Bank D, mit Sitz in, sowie

Bank E, mit Sitz in

nachstehend zusammen «Banken» oder einzeln «Bank» genannt,

Agentin: Bank A als Leadbank unter diesem Vertrag in der Rolle der Agentin. Agentin bedeutet Bank A handelnd in eigenem Namen und im Namen und auf Rechnung der Vertragsbanken

Bank A, Bank B, Bank C, Bank D und Bank E gemeinsam bezeichnet die «Banken», je einzeln die «Bank»

Bank A, Bank B und Bank C bezeichnet als «Vertragsbanken»

Präambel

1. Die Kreditnehmerin ist u.a. durch hohe Verluste in verschiedenen Sparten ihres Geschäfts in eine existenziell bedrohliche Liquiditätskrise gekommen. Die Banken gewähren zur Milderung dieser Krise und zur Ermöglichung von operativen Sanierungsmassnahmen der Kreditnehmerin «Individuelle Sanierungskredite» (durch die Banken je einzeln an die Kreditnehmerin gewährte Sanierungskredite gemäss Anhang 1 dieses Vertrages). Die Kreditnehmerin ihrerseits ist Sicherheitengeberin.
2. Die gemeinsame Besicherung bedingt unter den Banken zusätzliche Abreden, die ausserhalb der zwischen den Banken und der Kreditnehmerin abzuschliessenden Sicherungsverträge zu regeln sind.
3. Entsprechend vereinbaren die Parteien was folgt:

A. Die Agentin

Die Agentin nimmt die treuhänderische Verwaltung der Sicherheiten gemäss der zwischen der Kreditnehmerin und den Banken ausgestellte Sicherungsvereinbarung vom [Datum] wahr («Sicherungsvereinbarung»).

B. Gegenseitige Informationspflicht

1. Die Banken vereinbaren, sich gegenseitig unter Beachtung der kartellrechtlichen Schranken jederzeit alle für die ordentliche Kreditführung und Sicherheitenverwahrung und -verwertung notwendigen Auskünfte über ihre Geschäftsbeziehung zu der Kreditnehmerin bezüglich der Individuellen Sanierungskredite, der Sicherungsvereinbarung, dem «Stillhalteabkommen» vom [Datum] (Stillhalteabkommen zwischen der Kreditnehmerin und den Banken) oder der «Individuellen Kreditvereinbarungen» (Verträge für die bisherigen Kreditlimiten zwischen jeder Bank und der Kreditnehmerin gemäss Anhang 2) zu erteilen.
2. Die Entbindung vom Bankkundengeheimnis erfolgt über die Kreditverträge bzw. -vereinbarungen mit der Kreditnehmerin, falls diese nicht bereits auf anderem Weg durch die Kreditnehmerin erteilt worden ist. Sollten die Individuellen Kreditvereinbarungen hinfällig werden, diese Vereinbarung jedoch ihre Gültigkeit behalten, so ist jede der Banken selbst bemüht, die entsprechende Entbindungserklärung zu erhalten.
3. Insbesondere wird jede Bank der Agentin und den übrigen Vertragsbanken jede Vertragsverletzung der Kreditnehmerin bezüglich der Individuellen Sanierungskredite oder der Individuellen Kreditvereinbarungen unverzüglich anzeigen.

C. Kreditentscheide

1. Die Banken treffen ihre jeweiligen Entscheide über die Kreditgewährung an die Kreditnehmerin gestützt auf ihre eigenen Kreditprüfungen.

2. Die Banken bestätigen, dass sie ihre eigenen Prüfungen bezüglich der geschäftlichen und finanziellen Verhältnisse der Kreditnehmerin und allfälliger Dritter durchgeführt haben, bzw. durchführen werden und dass sie sich nicht auf irgendwelche Informationen verlassen haben bzw. werden, welche ihnen von einer anderen Vertragsbank oder der Agentin gegeben worden sind bzw. noch gegeben werden.

D. Beschlussfassung

1. Die Agentin als Treuhänderin der Vertragsbanken im Zusammenhang mit der Sicherstellung bereitet die zur Abwicklung der Sicherungsvereinbarung allenfalls erforderlichen Beschlüsse vor und beruft die notwendigen Sitzungen ein.
2. Beschlüsse werden an einer gemeinsamen Sitzung, auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Banken. Falls es einer der Banken infolge zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich sein sollte, sich vorgängig zu ihrem Entscheid mit den anderen Banken abzusprechen, so hat diese das Recht, aber nicht die Pflicht, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksprache mit den jeweils anderen Banken zu entscheiden. Diesfalls sind die anderen Banken unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Bei Beschlüssen von grundlegender Bedeutung ist jedoch immer die schriftliche Zustimmung aller Banken erforderlich, namentlich gilt dies für:
 - (i) die (auch nur teilweise) Freigabe der gemäss Sicherungsvereinbarung zugunsten der Banken bestellten Sicherheiten
 - (ii) für Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie der Sicherungsvereinbarung
4. Grundlegende Änderungen, welche einen Einfluss auf die zugunsten der Banken bestellten Sicherstellungen haben können – wie insbesondere bezüglich der Höhe des Kreditrahmens – erfordern jedoch zwingend eine gemeinsame Absprache und Beschlussfassung im Sinne der vorgenannten Bestimmungen.
5. Die Banken vereinbaren, dass ab dem [Datum] maximal die folgenden Konditionen zur Anwendung kommen:

Feste Vorschüsse (gültig für neu abzuschliessende): Refinanzierung gemäss Definition der jeweiligen Kreditverträge (min. 0 %), Laufzeit und Währung plus Marge von XY Basispunkten per annum. Die Laufzeit beträgt 1 bis maximal 3 Monate, wobei eine Laufzeit nicht nach dem Endtermin der SICHERUNGSVEREINBARUNG enden kann.

Kontokorrent CHF: XY % Zins pro Jahr zuzüglich ¼ % Kreditkommission pro Quartal auf dem maximalen Sollsaldo.

E. Geltendmachung von Ansprüchen und Aufteilung von Verwertungserlösen

1. Die gerichtliche Geltendmachung bzw. freihändige oder betriebsrechtliche Verwertung der zugunsten der Banken bestellten Sicherheiten erfordert einen gemeinsamen Beschluss der Banken.
2. Kommt ein solcher Beschluss zustande, so gilt die Agentin als ermächtigt und verpflichtet, die allenfalls erforderlichen Betreibungsverfahren bzw. Prozesse zu führen, soweit damit die Verwertung der im Aussenverhältnis gegenüber der Kreditnehmerin zu Gunsten der Agentin bestellten Sicherheiten verbunden ist.
3. Anfallende Verfahrenskosten werden von den Banken im Verhältnis ihrer unter den Individuellen Sanierungskrediten definierten Anteile gemäss Anhang 1 gemeinsam getragen (siehe auch lit. [G]).
4. Ein nach Abzug der Kosten aus der Verwertung der zugunsten der Banken bestellten Sicherheiten verbleibender Überschuss steht den Banken im Verhältnis ihrer Anteile gemäss Anhang 1 zu.
5. Ab dem Datum einer vorzeitigen Kündigung des Stillhalteabkommens, der Individuellen Sanierungskrediten gemäss Anhang 1 und der Individuellen Kreditvereinbarungen gemäss Anhang 2 durch die Banken hat jede Bank Anspruch auf die Zahlungseingänge bei Banken (Debitorenzession) gemäss ihrer Quote an den Individuellen Sanierungskrediten gemäss Anhang 1.

Allfällige Zahlungseingänge bei den Banken sind der Agentin zu melden. Die entsprechende Abrechnung und ein entsprechender Saldoausgleich erfolgen periodisch nach Instruktion der Agentin.

F. Haftung

1. Keine der Banken ist gegenüber den anderen Banken verantwortlich oder haftbar unter anderem für:
 - (i) die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Vereinbarungen zu den Individuellen Sanierungskrediten und der Sicherungsvereinbarung;
 - (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gewährleistungen und Zusicherungen der Kreditnehmerin;
 - (iii) die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Kreditnehmerin in den Vereinbarungen zu den Individuellen Sanierungskrediten abgegebenen Unterlagen und Mitteilungen;
 - (iv) die Bonität der Kreditnehmerin
2. Die Haftung der Agentin beschränkt sich wie folgt:

Jegliche Haftung der Agentin handelnd als Vertreterin der Banken oder wo dies aufgrund dieses Vertrages vorgesehen ist, als Vertreterin, im Namen und auf Rechnung der Kreditnehmerin, für Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit dieser Funktion mit Ausnahme der Haftung für von ihr durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursachte Schaden ist ausgeschlossen (vgl. Art. 101 Abs. 3 OR).

G. Entschädigung

Die Vertragsbanken schulden der Agentin für die von dieser mit Abschluss des Sicherungsvertrags übernommene Treuhandfunktion ausser dem anteilmässigen Auslagenersatz gemäss vorstehender lit. [E] (Verfahrenskosten, Honorare von externen Parteienvertretungen, Spesen etc.) keine weiteren Entschädigungen. Die Agentin ist jedoch berechtigt für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sicherungsvertrag bei der Kreditnehmerin eine Entschädigung einzuverlangen.

H. Dauer und Kündigung Agententätigkeit

1. Die Agentin ist jederzeit berechtigt, von ihrer Funktion als Treuhänderin zurückzutreten. Die Banken werden dann binnen 30 Tagen einen Nachfolger bestimmen. Erfolgt eine Wahl nicht innerhalb dieser Frist, ist die Agentin berechtigt, einen geeigneten Nachfolger zu bestimmen.
2. Mit Bestimmung des Nachfolgers werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Agentin als Treuhänderin auf diesen Nachfolger übertragen mit der Massgabe, dass der Agentin die Rechte hierunter, die während der Zeit ihrer Funktion als Treuhänderin begründet wurden, auch nach ihrem Rücktritt erhalten bleiben. Der Rücktritt der Agentin als Treuhänderin wird erst wirksam, wenn der Nachfolger das Treuhandmandat übernommen und sämtliche zugunsten der Banken bestellten Sicherheiten an diesen rechtsgültig übertragen worden sind.

I. Ausfertigung, Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgestellt, tritt mit der Unterzeichnung durch die Banken in Kraft und endigt mit der Beendigung der Sicherungsvereinbarung gemäss lit. [A]. Die Beteiligten erhalten je ein Exemplar.

J. Weitere Bestimmungen

I. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf den Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf den Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

II. Integrierende Vertragsbestandteile

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentin finden ergänzend zur vorliegenden Vereinbarung

Anwendung. Im Falle von widersprechenden Bestimmungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrages jenen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentin vor.

III. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag (inklusive dingliche Verfügungen und Rechte gemäss diesem Vertrag) unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts.
2. Alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich der Streitigkeiten über die Gültigkeit dieser Vereinbarung, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte [des Kantons Zürich, wobei Zürich 1] als Gerichtsstand gilt. Abweichende zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Die Agentin und die Vertragsbanken behalten sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, die Kreditnehmerin bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei Schweizerisches Recht gemäss Ziff. 1 vorstehend anwendbar bleibt.

ANHANG 1

Übersicht über die durch diese Sicherungsvereinbarung gesicherten Individuellen Sanierungskredite

Kreditgebende Bank	individueller Sanierungskredit in CHF	Quote
Bank A	1'000'000	33.33%
Bank B	1'000'000	33.33%
Bank C	400'000	13.33%
Bank D	400'000	13.33%
Bank E	200'000	6.66%
Total	3'000'000	100.00%

ANHANG 2

Übersicht über die durch die Banken gewährten Individuellen Kreditvereinbarungen

Kreditgebende Bank	Kreditlimite in CHF	Sicherheiten
Bank A	1'000'000	"Details"
Bank B	1'000'000	"Details"
Bank C	400'000	"Details"
Bank D	400'000	"Details"
Bank E	200'000	"Details"